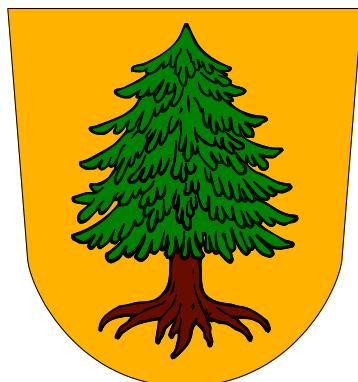


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsabgabensatzung – KitaAS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 006830

Dokumenten-Nummer: 149540

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
Urfassung	06.05.2025	05.05.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 6/2025	06.05.2025	01.09.2025
1. Änderung	02.12.2025	01.12.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 15/2025	02.12.2025	03.12.2025

**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach
(Kindertageseinrichtungsabgabensatzung – KitaAS)**

Vom 06.05.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) analog und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Abgabensatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Abgabenpflicht	2
§ 2	Abgabentatbestand	2
§ 3	Abgabenschuldner	3
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Abgaben; Elternbeitragszuschuss; vorübergehende Schließung der Einrichtung	3
§ 5	Abgabenmaßstab	4
§ 6	Abgabensatz	4
§ 7	Geschwisterermäßigung; Nachmittagsermäßigung; Sonstige Ermäßigungen; weitere Regelungen	5
§ 8	Abgabenermäßigung und Abgabenbefreiung gemäß Sozialgesetzbuch	6
§ 9	Festlegung der Abgaben; Auskunftspflichten	6
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

**§ 1
Abgabenpflicht**

¹Die Stadt Viechtach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS) Abgaben auf Grundlage dieser Satzung. ²Die Abgaben werden durch Bescheid festgesetzt. ³Die Abgabenpflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß §§ 6 und 7 KitaS.

**§ 2
Abgabentatbestand**

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Viechtach als Abgabe ein sog. Betreuungsgeld. ²Die Pflicht zur Leistung des Betreuungsgelds besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, oder sonstiger Abwesenheit fort. ³Kann die Kindertageseinrichtung aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besucht werden, so ist eine Rückerstattung des Betreuungsgelds auf Antrag möglich.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Kindergarten St. Josef und Sonnen-Blume, der Frühstücksverpflegung im Kindergarten Sonnen-Blume (sog. „Gesundes Frühstück“) und der Pausenverpflegung im Krippenbereich des Kindergartens St. Josef (sog. „Gesunde Pause“) wird als Abgabe ein sog. Essensgeld erhoben.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner sind
- die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Abgaben; Elternbeitragszuschuss; vorübergehende Schließung der Einrichtung

- (1) Das Betreuungsgeld im Sinne von § 6 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht diese Abgabe jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) ¹Das Essensgeld im Sinne von § 6 Abs. 2 für das Mittagessen im Kindergarten St. Josef oder im Kindergarten Sonnen-Blume entsteht, wenn für das jeweilige Kind ein Mittagessen bestellt wird und bei Abwesenheit des Kindes nicht bis spätestens 08:00 Uhr des Vortages telefonisch oder über die KitaInfoApp bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abbestellt wird.
- (3) Das Essensgeld im Sinne von § 6 Abs. 3 für eine Frühstücksverpflegung im Kindergarten Sonnen-Blume oder eine Pausenverpflegung in den Krippengruppen des Kindergartens St. Josef entsteht bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (4) Die sonstigen Abgaben im Sinne von § 6 Abs. 3 entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt Viechtach; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (5) ¹Das Betreuungsgeld wird jeweils zum 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig.
²Das Essensgeld wird jeweils zum 10. des Folgemonats fällig. ³Die Abgabenpflichtigen sollen der Stadt Viechtach ein SEPA-Mandat für ihr Konto erteilen.
⁴Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Abgabenschuldner. ⁵Barzahlung oder eine Zahlung der Abgaben direkt in der Kindertageseinrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ⁶Werden die Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (6) ¹Der vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Abgabensatz nach § 6 dieser Abgabensatzung angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Betreuungsgeldes (ohne Essensgeld) begrenzt. ³Eine etwaige Differenz zwischen dem individuellen Betreuungsgeld und dem staatlichen Zuschuss wird nicht an die Abgabenschuldner ausbezahlt.

- (7) ¹Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung von mindestens zehn aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die vereinnahmten Betreuungsgelder bei der nächsten Abgabenzahlung verrechnet, oder zurückerstattet. ²Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien, oder soweit Ersatzlösungen an mindestens zehn Tagen pro Monat in Anspruch genommen werden.

§ 5 Abgabenmaßstab

- (1) Die Höhe des Betreuungsgeldes im Sinne des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der Betreuung in der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Abgabensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden als Abgabe folgende Betreuungsgelder (inkl. Spiel- und Getränkegeld) erhoben:

- a) Betreuung in der Kinderkrippe Am Pfahl, in der Krippengruppe des Kindergartens St. Josef und der altersgemischten Gruppe im Kindergarten Sonnen-Blume:

¹In diesen Gruppen werden überwiegend Kinder, die bei Kindergarten- oder Krippe-eintritt das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als drei bis vier Stunden	170,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	190,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	210,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	235,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	257,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	276,00 Euro
von mehr als neun bis zehn Stunden	331,00 Euro

²Die Buchungszeit drei bis vier Stunden ist in der altersgemischten Gruppe des Kindergartens Sonnen-Blume nicht möglich.

- b) Betreuung in den Kindergartengruppen der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

In diesen Gruppen werden Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von drei bis vier Stunden (nur nachmittags)	138,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	157,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	173,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	190,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	208,00 Euro

von mehr als acht bis neun Stunden	224,00 Euro
von mehr als neun bis zehn Stunden	269,00 Euro

c) Betreuung im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als vier bis fünf Stunden	157,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	173,00 Euro

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt das hierfür als Abgabe erhobene Essensgeld täglich 3,50 Euro.
- (3) ¹Für die Teilnahme an der Frühstücksverpflegung beträgt das hierfür als Abgabe erhobene Essensgeld pauschal und unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen monatlich 15,00 Euro. ²Für die Teilnahme an der Pausenverpflegung beträgt das hierfür als Abgabe erhobene Essensgeld pauschal und unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen monatlich 5,00 €. ³Im August fällt aufgrund der dreiwöchigen Schließzeit kein Essensgeld für die Frühstücks- und Pausenverpflegung an.
- (4) Für die Essensgelder nach Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung nach § 7 gewährt.
- (5) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

Änderung der Buchungszeit

Die einmalige Änderung der Buchungszeit ist im jeweiligen Betreuungsjahr gebührenfrei. Für jede zusätzliche Änderung der gewählten Buchungszeit während des jeweiligen Betreuungsjahrs wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.

§ 7 Geschwisterermäßigung; Nachmittags ermäßigung; Sonstige Ermäßigungen; weitere Regelungen

- (1) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung der Stadt Viechtach, wird das Betreuungsgeld nach § 6 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 30,00 Euro gesenkt. ²§ 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- (2) ¹Wird ein Kind ausschließlich nachmittags in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Viechtach betreut, so wird das Betreuungsgeld nach § 6 Abs. 1 um 30,00 Euro gesenkt. ²§ 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- (3) ¹Wird ein Kind ab dem 16. eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so reduziert sich das Betreuungsgeld gemäß § 6 Abs. 1 um die Hälfte. ²Muss ein Kind, dass zu Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollendet hat, entgegen dem Wunsch der Erziehungsberechtigten in einer altersgemischten Gruppe im Kindergarten Sonnen-Blume betreut werden und ist keine Aufnahme in einer anderen städtischen Kindergartengruppe möglich, so richtet sich das Betreuungsgeld nach § 6 Abs. 1 Buchst. b).
- (4) Bei einer kurzzeitigen Betreuung eines Schulkindes (sog. „Ferienkind“) wird das Betreuungsgeld gemäß § 6 Abs. 1 ermäßigt, indem die Tage der tatsächlichen Inanspruchnahme und die tatsächlichen Öffnungstage ins Verhältnis gesetzt werden.

§ 8 Abgabenermäßigung und Abgabenbefreiung gemäß Sozialgesetzbuch

- (1) Die Personensorgeberechtigten können beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) stellen, wenn die Belastungen durch die Abgaben den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind.
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Abgabe nach § 6 von den Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- (5) Die nachrangig zur Anwendung kommenden Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

§ 9 Festlegung der Abgaben; Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Stadt Viechtach betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. ²Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Abgaben in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. ³Die Ermäßigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Stadt Viechtach.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Viechtach für die Abgabenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 23.10.2020 (VITAbI. Nr. 6/2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2024 (VITAbI. Nr. 5/2024) außer Kraft.

Viechtach, 06.05.2025
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister